

Wenn auch in den Fällen, bei denen der gesetzliche Mieterschutz nicht Platz greift, die Wirksamkeit einer Kündigung durch den Hauptmieter nicht von der Zustimmung der Wohnungsbehörde abhängt — weder

Inwieweit eine extensive Auslegung des § 24 MSchG im Hinblick auf seinen eindeutigen Wortlaut das Gesetz verletzt, soll an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden. De lege ferenda ist u. E. auch dem Bürger, der allein ein möbliertes Zimmer zur Untermiete bewohnt, Mieterschutz zuzubilligen.

das Wohnungsgesetz noch die hierzu ergangene DVO bieten dafür eine gesetzliche Stütze —, so genießt doch der vom MSchG nicht geschützte Untermieter in unserer Ordnung, wie die Praxis der Wohnungsbehörden zeigt, faktischen Mieterschutz. Im Gegensatz zur westdeutschen Mietrechts- und Wohnungsamtspraxis kann ein Untermieter erst dann zur Räumung seiner bisherigen Wohnung gezwungen werden, wenn die Wohnungsbehörde für ihn Ersatzraum zur Verfügung stellt

B e r i c h t e

Bericht über eine Tagung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Fragen des Rechts der LPG

Die Abteilung Bodenrecht und Bodenordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft führte am 8. September 1955 in Berlin eine Konferenz durch, auf der über die wichtigsten Rechtsprobleme aus dem Gebiet der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften diskutiert wurde. Dankenswerterweise hatte das Ministerium zu dieser Tagung auch Vertreter der Rechtswissenschaft, Mitarbeiter der juristischen Fakultäten und des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, eingeladen*).

Vorweg sei gesagt: der Meinungs-austausch führte zu einem vollen Erfolg. Die Teilnehmer waren sämtlich bemüht, in gründlichen Diskussionen die vom Ministerium vorbereiteten Fragenkomplexe zu lösen. Für die Theoretiker lag der besondere Vorteil darin, daß sie von zentraler Stelle einen Gesamtüberblick über die Praxis erhielten.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, lückenlos über die Diskussion und die Ergebnisse der Tagung zu berichten. Aus der Vielzahl der Rechtsfragen seien darum nur einige erwähnt, die zur Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Entwicklung dienen mögen.

1. Die zunehmende Bedeutung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und damit ihre ständig im Wachsen begriffene Teilnahme am Rechtsverkehr machen es notwendig, die rechtlich noch ungenügend ausgestalteten Musterstatuten zu verbessern. So gibt beispielsweise die Bestimmung über die Vertretungsbefugnis der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften keine präzise Auskunft über die zur Unterschriftsleistung berechtigten Personen. Ziff. 37 Abs. 2 des Musterstatuts Typ III lautet:

„Der Vorstand und der Vorsitzende werden ... gewählt. Sie leiten die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen.“⁴⁾

Es bedarf wohl keiner Frage, daß nicht der Vorsitzende und der gesamte Vorstand ihre Unterschriften zur Abgabe einer rechtsgültigen Erklärung leisten müssen. In dieser Bestimmung soll nur die gemeinsame Verantwortlichkeit zum Ausdruck kommen, und darum erscheint es auch angebracht, in den Musterstatuten ausdrücklich festzulegen, daß der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied gemeinsam zur Unterschriftsleistung befugt sind. Diese Regelung findet sich auch im Musterstatut der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften in der CSR.

In die Musterstatuten aller drei Typen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollte ferner als eine der Hauptpflichten der Mitgliederversammlung die Annahme und Bestätigung des Jahresarbeitsvertrages mit der Maschinen-Traktoren-Station aufgenommen werden. Es genügt nicht, daß diese Pflicht nur im Muster des Jahresarbeitsvertrages (Abschn. IV) niedergelegt ist, denn schließlich bestimmt nicht zuletzt die Erfüllung des Jahresarbeitsvertrages zwischen MTS und LPG die Festigung und Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Das Musterstatut des sowjetischen landwirtschaftlichen Artels (Ziff. 20 Buchst. d) kann hier als Vorbild dienen.

*) Bedauerlicherweise hatte aber das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht daran gedacht, Vertreter der zentralen Justizorgane einzuladen. Die Redaktion.

¹⁾ Die Vorschriften der Musterstatuten der LPG Typ I und Typ II lauten entsprechend.

Unverständlich erscheint in den LPG-Musterstatuten die unterschiedliche Regelung der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Während der Vorstand im Typ I jeden ersten Mittwoch im Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat²⁾, ist der Vorstand im Typ II verpflichtet, mindestens jeden zweiten Monat eine solche einzuberufen^{3 4)}. Dem Vorstand im Typ III obliegt die Pflicht wiederum mindestens einmal im Monat⁴⁾. Hier eine einheitliche Bestimmung für alle Typen festzulegen, ist angebracht. Mögen diese Hinweise zur Verbesserung der Musterstatuten genügen.

2. Ein weiterer Fragenkomplex der Besprechung befaßte sich mit dem Bodenbuch der Genossenschaft. Die Teilnehmer waren einig in der Auffassung, daß das zur Zeit gültige Muster des Bodenbuchs der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften⁵⁾ nicht seiner Bedeutung entspricht. Es wurden detaillierte Vorschläge für eine Erweiterung und damit für eine Verbesserung des Bodenbuchs gemacht, die sowohl politische als auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigten. Erwähnenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang der Vorschlag, daß die Mitgliedschaft in einer LPG auch in den Grundbüchern vermerkt werden sollte. In den Mitgliederversammlungen müßte über diesen Akt beraten werden, der keinen formalen Charakter trägt, sondern politisch und rechtlich bedeutsam ist.

3. Eine lebhafte Diskussion entspann sich über die rechtliche Stellung der ständig mitarbeitenden Familienangehörigen eines Mitglieds innerhalb der LPG. Es ging um die Frage, ob diese Familienangehörigen in einem genossenschaftsrechtlichen Verhältnis oder in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Die Mehrzahl der Teilnehmer entschied sich für die Annahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses, bei dessen Ausgestaltung (Berechnung der Arbeit nach Arbeitseinheiten und gegebenenfalls Naturalentlohnung) die Vorteile eines genossenschaftlichen Verhältnisses wegen des materiellen Anreizes zu berücksichtigen sind. Die feste Einteilung von ständig mitarbeitenden Familienangehörigen in eine Arbeitsbrigade innerhalb der LPG und die Berechnung ihrer Arbeitsleistungen nach Arbeitseinheiten können ohne Übernahme der einem Genossenschaftsmitglied obliegenden anderen Pflichten nicht zu der Annahme verleiten, daß deshalb schon ein genossenschaftsrechtliches Verhältnis vorliege. Bei den Lehrverträgen beispielsweise findet ebenfalls eine Einteilung des Lehrlings in eine bestimmte Brigade und die Berechnung der Arbeitsleistungen statt, ohne daß ein genossenschaftsrechtliches Verhältnis vorliegt; auch in diesem Fall handelt es sich um ein Arbeitsrechtsverhältnis. Nur die Annahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses bietet nach Meinung der Mehrheit der Teilnehmer die Gewähr, daß wegen der tatsächlich doch fehlenden Mitgliedschaft in einer LPG ein genügender Schutz der Arbeitskraft gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen gegeben ist.

4. Die persönliche Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder vom Typ III bietet in ihrer rechtlichen

²⁾ ziff. 29 Musterstatut Typ I.

³⁾ Ziff. 31 Musterstatut Typ II.

⁴⁾ Ziff. 38 Abs. 2 Musterstatut Typ III.

⁵⁾ Anlage 3 zur DB für die Bestätigung und Registrierung von LPG vom 7. August 1952 (GBl. S. 716 ff.).